

SATZUNGEN

der

BADEN REGIO

GEMEINDEN REGION BADEN-WETTINGEN

Stand 1. Januar 2022

Baden Regio", Gemeinden Region Baden-Wettingen

Satzungen

I. Einleitung

Im Jahre 1947 wurde der Verein "Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung" gegründet. Seine Aufgabe war die Koordination der Planung in der Region. 1979 beschlossen die Gemeinderäte neue Vereinsstatuten und gaben dem Verein die Bezeichnung "Planungsgruppe Region Baden-Wettingen". Im Jahre 1984 wurde der bisherige Verein unter gleichem Namen in einen öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband umgewandelt.

Mit der Teilrevision der Satzungen 1999 wurde die Verbandsbezeichnung in "Baden Regio", Gemeinden Region Baden-Wettingen geändert.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "**Baden Regio", Gemeinden Region Baden-Wettingen**, im Folgenden "Baden Regio" genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gemäss §§ 74-82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 + 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.

Die "Baden Regio" hat ihren Sitz in Wettingen.

§ 2: Zweck

Die "Baden Regio" bezweckt

- a) Die Vertretung der Interessen der angeschlossenen Gemeinden und der Region gegenüber dem Kanton und den Nachbarregionen.
- b) Die Koordination der Gemeinden in der Region und mit den benachbarten Gemeinden und Regionen in allen Fragen von überkommunaler oder regionaler Bedeutung.
- c) Die Erfüllung der nach § 11 des BauG vom Kanton oder von Gemeinden übertragenen Aufgaben.
- d) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, mit den Nachbarregionen und dem Kanton.
- e) Die Planung und Realisierungsvorbereitung aller übrigen Aufgaben von regionaler Bedeutung.
- f) Die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Lösung von Problemen zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden, soweit eine Mitgliedsgemeinde darum ersucht.
- g) Anregungen zur Koordination der Gemeindeverbände.

§ 3: Mitgliedsgemeinden

Der "Baden Regio" gehören an:

Die Gemeinden Baden, Bergdietikon, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Fislisbach, Freienwil, Gebenstorf, Killwangen, Mägenwil, Mellingen, Neuenhof, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Obersiggenthal, Remetschwil, Spreitenbach, Stetten, Turgi, Untersiggenthal, Wettingen, Wohlenschwil, Würenlingen und Würenlos.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Beschlussfassung des zuständigen Organes der aufzunehmenden Gemeinde sowie der Genehmigung des Vorstandes und der Mitteilung an den Regierungsrat.

III. Organisation

§ 4: Organe

Organe der "Baden Regio" sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Kontrollstelle

A. Vorstand

§ 5: Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus den gewählten Vertretern der Verbandsgemeinden und aus dem von ihm gewählten Präsidenten. Der Präsident muss nicht Gemeindevertreter sein.

Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt auf seine Amtsdauer die Vertreter und Stellvertreter. Von Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern wird ein Vertreter bestimmt. Von Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern können zwei Vertreter ernannt werden.

Der Kanton entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

§ 6: Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 7: Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Er hat jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

Sofern die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einem Mehr von drei Viertel der anwesenden Gemeindevertreter gefasst.

§ 8: Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich der "Baden Regio" fallen und die nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) Wahl des Geschäftsleiters, des Planungsleiters und der Mitarbeiter der "Baden Regio"
- b) Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeiter der "Baden Regio"
- c) Bewilligung der Kredite und Vergebung von Aufträgen im Rahmen der vorhandenen Mittel
- d) Beschlussfassung zu Gesetzes- und Projektvorlagen des Kantons
- e) Beschlussfassung über die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Massnahmen (vorbehältlich §§ 21, 23)
- f) Genehmigung von Arbeitsprogramm, Voranschlag, Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- g) Festsetzung der jährlichen Gemeindebeiträge
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- i) Satzungsänderungen (vorbehältlich § 26)
- k) Aufnahme von neuen Mitgliedsgemeinden

§ 9: Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Beratung von Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen.

Geschäftsleitung**§ 10: Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsleiter und dem Planungsleiter.

§ 11: Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- vertritt die "Baden Regio" nach aussen
- leitet die Verbandsgeschäfte
- bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht seine Beschlüsse

Geschäftsleiter und Planungsleiter nehmen an den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12: Geschäftsführung, Sekretariat; Rechnungsführung

Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Führung des Sekretariates und die Rechnungsführung.

Die Geschäfts-, Sekretariats- und Rechnungsführung kann auch einer Gemeinde oder einer Unternehmung (Auftragsverhältnis) übertragen werden.

§ 13: Information

Die Geschäftsleitung hat die Öffentlichkeit periodisch über die Tätigkeit der "Baden Regio" und seiner Organe zu informieren.

B. Kontrollstelle**§ 14: Bestellung**

Der Vorstand bestimmt die drei Gemeinden, deren Gemeinderat auf seine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt.

§ 15: Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung "Baden Regio" und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

C. Antrags-, Auskunfts-, Referendums- und Initiativrecht**§ 16: Antragsrecht**

Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Antrag zu stellen zu Gegenständen, die in den Aufgabenbereich der "Baden Regio" fallen.

§ 17: Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle Einwohner der Region (siehe § 3), die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten der "Baden Regio" verlangen.

§ 18: Referendums- und Initiativrecht

a) Referendum

Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Voranschlag und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderung von Reglementen

Beschlüsse des Vorstands gemäss Absatz 1 werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen
- c) der Vorstand dies beschliesst.

b) Initiative

10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohner- rat sinngemäss.

IV. Erfüllung der Verbandsaufgaben

§ 19: Regionale Zielsetzungen und Grundlagen

Die Geschäftsleitung erarbeitet die regionalen Zielsetzungen und die regionalen Grundlagen für die kantonale Planung und berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen der kommunalen Planungen.

Die Gemeindebehörden sind bei solchen Vorlagen anzuhören. Nach Bereinigung sind die Vorlagen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 20: Ortsplanungen und kantonale Vorlagen

Die Geschäftsleitung erarbeitet die Stellungnahme zu den Vorlagen und nimmt, soweit dies zeitlich möglich ist, mit den betroffenen Gemeinden Rücksprache. Der Vorstand beschliesst die Stellungnahme.

§ 21: Realisierungsvorbereitung

Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand bedingen, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.

V. Finanzhaushalt

§ 22: Ordentliche Aufwendungen; Beiträge der Gemeinden

Die nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Kosten der "Baden Regio" werden auf die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl verteilt. Die ordentlichen Beiträge der Gemeinden dürfen höchstens Fr. 4.00 pro Einwohner, zuzüglich Teuerungen nach BIGA-Index ab Mai 1993 (Stand 100 Punkte) betragen.

Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Höhe der Gemeindeanteile für das kommende Rechnungsjahr.

Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

§ 23: Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen

Die ausserordentlichen Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt. Diese Aufwendungen bedingen separate Kreditbeschlüsse der betreffenden Gemeinden.

§ 24: Haftung

Für alle Verbindlichkeiten der "Baden Regio" gegenüber Dritten haftet die "Baden Regio" in erster Linie selbst. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung nach § 22.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25: Staatsaufsicht; Rechtspflege

Die "Baden Regio" untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.

Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret).

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

§ 26: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die

- Zweckänderungen (siehe § 2)
- Änderungen der Vertretungsverhältnisse im Vorstand (siehe § 5) beinhalten, oder
- für Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung nach sich ziehen (vorbehältlich §§ 21 und 23)

bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden.

§ 27: Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus der "Baden Regio" austreten, sofern dadurch das Fortbestehen der "Baden Regio" oder die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen der "Baden Regio". Für bestehende Verbindlichkeiten der "Baden Regio" bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 28: Auflösung

Die "Baden Regio" kann sich auflösen, wenn ihr Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er kann damit andere Personen beauftragen.

Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der Betragsanteile gemäss § 22.

§ 29: Inkrafttreten

Der Beitritt zur "Baden Regio" ist seinerzeit von den Einwohnergemeindeversammlungen/ Einwohnerräten, und falls erforderlich an der Urne, beschlossen worden wie folgt:

Baden, den 24. Mai 1984	Oberrohrdorf, den 5. Juni 1984
Bergdietikon, den 24. Juni 1996	Obersiggenthal, den 14. Juni 1984
Birmenstorf, den 29. Juni 1984	Remetschwil, den 23. Juni 2014
Ennetbaden, den 28. Juni 1984	Spreitenbach, den 23. September 1984
Fislisbach, den 18. Mai 1984	Stetten, den 17. Juni 2014
Freienwil, den 22. Juni 1984	Turgi, den 15. Juni 1984
Gebenstorf, den 15. Juni 1984	Unterehrendingen, den 18. Mai 1984
Killwangen, den 7. Juni 1984	Untersiggenthal, den 15. Juni 1984
Mägenwil, den 26. Juni 2014	Wettingen, den 23. September 1984
Mellingen, den 26. Juni 2014	Wohlenschwil, den 21. Mai 2014
Neuenhof, den 23. September 1984	Würenlingen, den 29. Juni 1984
Niederrohrdorf, den 15. Juni 1984	Würenlos, den 7. Juni 1984
Oberehrendingen, den 18. Mai 1984	


Genehmigt vom Regierungsrat am 5. November 1984

Diese Satzungsänderung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ist an der Vorstandssitzung vom 24. November 2021 vom Vorstand Baden Regio beschlossen worden und ersetzt die Satzungen vom 1. Januar 2020.

Die Referendumsfrist ist am 24. Januar 2022 unbenützt abgelaufen. Der Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Wettingen, 25. Januar 2022

BADEN REGIO
Gemeinden Region Baden-Wettingen



Roland Kuster
Präsident

Silvia Schorno
Geschäftsleiterin

Genehmigt vom Regierungsrat am

Kanton Aargau
Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung

14. Feb. 2022

